

Antje Schneeweiß

Geldanlage

Beitrag zur Tagung „Aktivitäten und Antworten der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Globalisierung“, 31. März bis 2. April 2006

I.

Ein Finanzdezernent unterliegt wie jeder Finanzkirchmeister – möglicherweise – einem Zielkonflikt, der in der alten – wie auch der neuen – Verwaltungsordnung innerhalb einer Vorschrift in seiner ganzen Breite formuliert wird (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwO):

„Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

Insbesondere ist nach den Bestimmungen dieser Ordnung dafür zu sorgen, dass

1. das kirchliche Vermögen in seinem Bestand ... erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird;
2. aus dem kirchlichen Vermögen angemessene Erträge erzielt ... werden;
...“

Noch an zwei weiteren Stellen der Verwaltungsordnung finden sich Vorschriften, die unser Thema berühren. In § 15 Abs. 1 wird wiederholt, dass „das kirchliche Vermögen ... nicht ohne Not vermindert oder mit Verpflichtungen belastet werden (darf). Es ist vielmehr sicher zu stellen, dauernd zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.“ Und schließlich schreibt § 50 Abs. 3 vor, „Kapitalvermögen und Rücklagen ... sicher und ertragbringend anzulegen.“

Zusammengefasst in wenigen Schlagworten heißt dass:

Anlagen müssen sicher, rentabel und bei Bedarf verfügbar, gleichzeitig auch mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.

Vielleicht haben Sie in diesem Satz ein Wort vermisst, das im Zusammenhang mit dem Begriff des ‚Zielkonfliktes‘ eigentlich hätte ergänzt werden

müssen: Die Anlage muss *aber* auch mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein!

Interpretiert man dieses fehlende ‚Aber‘, lautet das einfache Ergebnis: eine sichere, rentable und schnell verfügbare Anlage kann nicht gleichzeitig hohen ethischen Ansprüchen genügen.

Wenn man diese Prämisse akzeptiert, ist zunächst zu klären, welches Kriterium bei der Entscheidung über eine bestimmte Anlageform am stärksten zu gewichten ist. Dabei zeigt sich im konkreten Einzelfall aber auch sofort, dass es nicht um Sicherheit, Rentabilität, Liquidität einerseits und Ethik andererseits geht. Eine hohe Sicherheit wird meist mit geringerer Rentabilität erkaufte. Auch die Möglichkeit, ‚jederzeit‘ Zugriff auf das eingesetzte Kapital zu behalten, wird zu geringeren Erträgen führen. Und schließlich bedeutet die relativ sehr hohe Sicherheit bei der Anlage in Immobilien den weitgehenden Verlust an Liquidität.

Das wiederum bedeutet, dass vorrangig zu klären ist, welche Aufgaben mit dem für eine Anlage zur Verfügung stehenden Kapital finanziert werden müssen. Denn hinter der Frage der Anlage des Kapitals steht die Frage der vorgesehenen Verwendung der zurückgelegten Gelder.

Wird der Betrag benötigt, um bereits eingegangene Verpflichtungen einzulösen zu können, wird eine mit höherem Risiko belastete Anlage schon gedanklich nicht in Frage kommen. Berechnet beispielsweise Abteilung I, d.h. unsere Personalabteilung für alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, wie viele Sonderdienststellen sich noch aus dem Personalplanungsfonds finanzieren lassen und das Landeskirchenamt genehmigt und besetzt diese Stellen, müssen die notwendigen Personalkosten aufgebracht werden. Dies Beispiel wird sich allerdings voraussichtlich in Kürze nicht mehr bilden lassen, wenn die Landessynode im Juni entsprechend dem Vorschlag der Kirchenleitung das Sonderdienstprogramm vorzeitig beenden sollte. Als Beispiel ist es aber deshalb so gut geeignet, weil für dies Programm ausschließlich die Ende der 80er Jahre zurückgelegten Mittel verwendet werden dürfen. Sicherheit, aber auch regelmäßige Liquidität der Anlage sind dann höchstes Gebot.

Andererseits kann es bei einer freien Rücklage durchaus möglich sein, zugunsten einer etwas höheren Rendite auf die höchste Sicherheitsstufe zu verzichten.

Dabei muss ich in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich feststellen, dass beide jetzt von mir gewählten Beispiele in dieser Art natürlich nicht vorkommen. Jeder Kirchmeister weiß, dass Rücklagen und Anlagen zwei verschiedene Paar Schuhe sind, niemand die Baurücklage auf ein Sparbuch legt, die Ausgleichsrücklage in Form eines Grundstücks hält und so weiter ...

Letztlich muss jede oder jeder für die Finanzen Verantwortliche immer vor Augen haben, dass sie oder er nicht nur dafür sorgen muss, dass der aktuelle Haushalt gedeckt werden kann, sondern dass auch für die Zukunft Mittel zur Verfügung stehen müssen. Das führt dann im Zweifel dazu, dass möglichst hohe Sicherheit und möglichst hohe Rentabilität bei ausreichender Liquidität nur erreicht werden kann, wenn das zur Verfügung stehende Kapital aufgeteilt und jeweils einem der drei erstgenannten Kriterien der Vorrang gegeben wird.

Damit fehlt allerdings bislang in der Überlegung der Aspekt der Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag völlig. Die Frage, in welcher Weise auch dieses Kriterium bei der Kapitalanlage berücksichtigt werden kann – und erst recht mit welchem Gewicht – ist der Punkt, an dem wir jetzt stehen.

II.

Die Diskussion wurde in den vergangenen Jahren (ich meine, 10 bis 20 Jahre zurück) – gerade auch in der Rheinischen Kirche – jahrelang in relativ großer Härte geführt. Und zwar in dieser Zeit über die Frage, ob nicht besser auf höhere, eventuell teilweise sogar ganz, auf Erträge zugunsten einer ethischeren Anlage verzichtet werden sollte.

Konflikte entstanden aber in diesem Zusammenhang nicht nur zwischen verschiedenen Personen, sondern sie konnten durchaus auch in *einer* Person auftreten.

Unvergessen wird mir ein vor inzwischen einigen Jahren erschienener Bericht in der Zeitschrift ‚Transparent‘ bleiben. In dem Artikel wurde die An-

lagepolitik der Landeskirche und auch der Versorgungskassen angefragt, inwieweit sie auf ethische Grundsätze überhaupt Rücksicht nähme.

Praktisch zeitgleich fragte ein Mitherausgeber von ‚Transparent‘ bei der Versorgungskasse Dortmund besorgt nach, ob seine Versorgung wirklich gesichert sei, da er gehört habe, die Kasse habe zu wenig Geld, weil die Anlagen nicht ausreichend rentierlich angelegt seien.

Angesichts der zur Zeit in den Presbyterien und Kirchenkreisen zur Beratung vorliegenden Vorschlägen der beiden von der Landessynode gebildeten Arbeitsgruppen und den der Landessynode in den vergangenen Jahren im Finanzbericht der Kirchenleitung gegebenen Erläuterungen zur Situation der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ist dieses Beispiel geradezu ein Paradebeispiel.

III.

Am Beispiel der Zuwendungsmöglichkeiten für die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) – heute: Oikokredit – lässt sich das Problem eindrücklich nachweisen.

Bereits am 4. November 1978 hatte die Kreissynode Köln-Nord an die Landessynode 1979 den Antrag gerichtet, „die Evangelische Kirche im Rheinland möge einem Förderkreis der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) beitreten und sich durch eine finanzielle Zuwendung an den Möglichkeiten der EDCS, modellhaft Partnerschaft mit den sich entwickelnden Ländern durch Darlehensgewährung zu praktizieren, beteiligen.“

Erst die Landessynode 1983 (!) wurde mit dem Ergebnis der Beratungen der drei beteiligten Ständigen Ausschüsse (Kirchenordnungsausschuss, Öffentlichkeitsausschuss – wie er damals noch hieß – und Finanzausschuss) befasst.

Der Ständige Finanzausschuss hatte einen Sachverhalt ‚festgestellt‘, dem anschließend kein Ausschuss widersprach und der zur Grundlage einer Entscheidung im Plenum wurde.

Die EDCS wolle für die Förderung von Entwicklungsprojekten die Kirchen und Einzelpersonen in den Kirchen mit ihrem Geldvermögen an den Aufgaben und Risiken der Entwicklung beteiligen. Die für die Verwaltung kirch-

lichen Vermögens geltenden Rechtsbestimmungen erlaubten den Kirchen in der Bundesrepublik Geldanlagen aber nur dann, wenn der Erhalt des Realwertes des angelegten Vermögens gewährleistet sei. Es könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzung bei der EDCS gegeben sei.

Dazu kommt, dass die Verzinsung von maximal 2% unter Renditegesichtspunkten selbstverständlich nicht akzeptabel war.

Zuwendungen durften nach dem Beschluss der Landessynode 1983 deshalb dem rheinischen Förderkreis für den Erwerb von EDCS-Anteilen nur aus Rücklagen gemacht werden. Dabei galt diese Zuwendung nicht als Kapitalanlage, sondern als Beteiligung. Als solche stellte sich die Frage nach der Rentabilität nicht. Jede Zuwendung musste darüber hinaus durch das Landeskirchenamt genehmigt werden.

Der Vollständigkeit halber muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass diese Phase der Beurteilung von Oikokredit vorbei ist. Nachdem die Landessynode 2000 mit Beschluss Nr. 27 den Weg frei gemacht hat, ist heute aufgrund einer Entscheidung der Kirchenleitung vom 16. Juni 2000 der Erwerb von Anteilen über den Westdeutschen Förderkreis grundsätzlich aus Haushaltsmitteln möglich.

IV.

Mit diesem Beispiel habe ich zwei Punkte ansprechen wollen. Zum einen, dass es lange Jahre nicht viele Alternativen zur ‚normalen‘ Kapitalanlage gegeben hat, und zum zweiten, dass die wenigen Möglichkeiten unter Berücksichtigung von Sicherheit, Rentabilität und Liquidität nicht akzeptabel waren.

In den Jahren der Apartheid haben sich die Kirchen in Deutschland dann entschlossen, Investments daraufhin zu untersuchen, ob Unternehmen sich in Bezug auf Südafrika an bestimmte ethische Vorgaben hielten. Dies war zwar keine deutsche Erfindung, sondern kam, wie vieles, aus den USA, aber es war ein Einstieg. Heute dürften – in einer nächsten Stufe – praktisch alle kirchlichen Kapitalanleger sogenannte Negativlisten anwenden, wonach Investments in Rüstung, Alkohol, Glücksspiel, Pornographie und Kinderarbeit in den Fonds ausgeschlossen werden.

Der Grund für diese Entscheidung ist natürlich auch, dass mit dem Ausschalten der anrücklichsten Kapitalverwendung dennoch kein signifikanter Renditeverzicht zu verzeichnen war.

V.

Damit komme ich zu dem Thema ‚Ethisches Investment‘.

Dabei besteht für den für Finanzen Verantwortlichen die gleiche Fragestellung wie bisher auch: welche Folgen hat die Anlage in – um jetzt einmal den in Deutschland verwendeten Namen zu verwenden – Nachhaltigkeitsfonds für Sicherheit, Rentabilität und Liquidität?

Bezogen auf die Liquidität dürfte klar sein, dass hier kein Unterschied zu anderen Fondsbeteiligungen besteht. Die Möglichkeit, in derartige Fonds zu investieren und gegebenenfalls auch wieder auszusteigen, besteht auch hier.

Auch in Bezug auf die Sicherheit dürfte sich kein Unterschied zu herkömmlichen Fonds ergeben.

Bleibt die Frage der Rentabilität. Wenn die Anlage – ähnlich wie diejenigen unter Verwendung von Negativlisten – keine oder nur geringe Rentabilitätseinbußen bringt, ist es angebracht, diese Anlageform anderen Fondsbeteiligungen vorzuziehen. Denn damit besteht die Möglichkeit, allen vier genannten Kriterien, so weit es bei ihren unterschiedlichen Zielrichtungen möglich ist, am weitesten gerecht zu werden.

Heute wissen wir, dass durch die Anwendung der unterschiedlichen Auswahlmethoden zwar das sogenannte „Anlageuniversum“ verkleinert, die Rendite dabei aber nicht zwangsläufig gemindert wird.

Die Landeskirche selbst hat die ihr derzeit – noch – zur Anlage in Fonds zur Verfügung stehenden Mittel in Fonds investiert, die entweder durch den Dow Jones Sustainability Global Index unter Einbeziehung des Ethical Portfolio Manager nach dem Kriterium Rüstung oder durch die Oekom-Liste gefiltert wird. Daneben haben wir uns an den beiden von den Kirchenbanken aufgelegten KCD Union „Renten“- und „Aktien“-Fonds beteiligt. Schließlich haben wir unseren ältesten Fonds unter eine erweiterte Negativliste gestellt.

Ganz aktuell stellt sich für kirchliche Anleger natürlich die Frage, ob überhaupt Kapital zur Verfügung steht, um jetzt in einen Nachhaltigkeitsfonds zu investieren. Theoretisch kommen überschüssige freie Mittel oder die Entnahme aus einem bestehenden anderen Fonds in Betracht.

Freie Mittel sind allerdings immer daraufhin zu prüfen, ob deren Verwendung nicht die notwendige Liquidität einschränken. Denn bei der Anlage in einem Fonds sollte niemals kurzfristig gedacht werden. Geld, das innerhalb kurzer Zeit bereits benötigt wird, sollte niemals einem Fonds zugeführt werden.

Die zweite Möglichkeit, Umschichtung aus einem anderen Fonds, ist auch gut zu überlegen. Es lässt sich zwar hier keine grundsätzliche Aussage treffen, es sollte aber gut überlegt sein, ob der Ausstieg aus einem Fonds bei gegebenenfalls entstehender Verlustrealisierung empfehlenswert ist. Hier wird aber jeder Einzelfall konkret zu beurteilen sein.

Als Alternative bietet sich natürlich für diejenigen, die alleine oder mit anderen einen Spezialfonds aufgelegt haben, an, den Fonds deutlicheren „Restriktionen“ zu unterwerfen. Das ist jederzeit möglich, wenn es auch mit zusätzlichen Verwaltungskosten erkaufte werden muss.

VI.

Nicht erwähnt habe ich bisher die Einflussnahme auf Firmen, an denen wir als Anleger Kapital halten. Zu der Möglichkeit grundsätzlich möchte ich hier keine Erläuterungen geben. Aber auf einen Punkt möchte ich näher eingehen.

Wir hören aus dem angelsächsischen Raum immer wieder, dass Pensionsfonds oder auch die Anglikanische Kirche mit Vorständen großer Firmen direkt zum Teil vor, zum Teil in Aktionärsversammlungen sprechen, um sie auf gegebenenfalls vorliegende Probleme aufmerksam zu machen. Dies setzt Macht voraus, Macht, die aus dem gehaltenen Kapital erwächst. Wie aber sieht es in Deutschland und in der Rheinischen Kirche aus?

In vielen Landeskirchen fungiert die landeskirchliche Ebene als „Kapital-sammelstelle“, d.h., dort finden sich weitgehend auch die Rücklagen der Kirchengemeinden, um angelegt zu werden.

Mit ist aber kaum ein Beispiel (genauer: zwei!) bekannt, bei dem landeskirchenübergreifend Kapital angelegt wird. Das eine Beispiel betrifft einen von verschiedenen kirchlichen Versorgungswerken gehaltenen Immobilienfonds, das andere einen „kleineren“ Fonds, an dem sich neben der Ev. Kreditgenossenschaft Kassel, der Bank im Bistum Essen, der Badischen, der Württembergischen und der Ev. Kirche in Hessen und Nassau auch die Rheinische Kirche beteiligt.

Im übrigen möchte niemand die Steuerung eines Fonds mit anderen teilen, geschweige denn die Steuerung über den Anlageausschuss einem Dritten überlassen.

Nimmt man dann den „Microkosmos“ Rheinische Kirche in den Blick, wird das Ganze noch kleinteiliger:

Welches Presbyterium würde seine Rücklagenbewirtschaftung im Sinne einer – wie auch immer gearteten – Steuerung freiwillig an die kreiskirchliche oder gar landeskirchliche Ebene abgeben? Ich sage hier ganz deutlich: ich will diese Aufgabe nicht zusätzlich übernehmen! Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Einzelsteuerung es natürlich nicht leicht macht, mit einer Stimme gegenüber Firmen aufzutreten.

Neben der „Umstrukturierung“ von Fonds sehe ich hier den künftigen Handlungsbedarf.